
Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Freiwilligendienste

Fragenkatalog zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Thema „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten (JFDG)“



Vorbemerkung

Die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Freiwilligendienste (Kath. BAG) ist der Zusammenschluss katholischer Träger von Freiwilligendiensten. Sie vertritt die Interessen von Inlands- und Auslandsdiensten, gesetzlich geregelten und nicht geregelten Diensten. Gründungsmitglieder der Kath. BAG sind der Deutsche Caritasverband (DCV) und der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) - die auf Bundesebene in Trägerkooperation das FSJ in katholischer Trägerschaft gemeinsam verantworten - sowie die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH).

Die Kath. BAG begrüßt, dass mit dem Regierungsentwurf die beiden Freiwilligendienste FSJ und FÖJ in ein einheitliches Regelwerk überführt werden. Sie begrüßt die Zielsetzung, die Rahmenbedingungen für Jugendfreiwilligendienste zu verbessern und in Bezug auf die Umsatzsteuerfrage Rechtssicherheit für die Träger zu schaffen. Wir bedauern jedoch, dass der Gesetzesentwurf für das Inland Kurzzeiddienste mit einer Mindestdauer von drei Monaten nicht berücksichtigt. Wir bedauern zudem, dass der Gesetzesentwurf dem im Evaluationsbericht¹ festgestellten Fortschreibungsbedarf nicht gerecht wird, insbesondere hinsichtlich der Regelungen für einen Freiwilligendienst im Ausland

1. Wie beurteilen Sie die beabsichtigte Zusammenführung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres (FSJ-Gesetz) und des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres (FÖJ-Gesetz) in ein Jugendfreiwilligendienstegesetz? Wie beurteilen Sie die Einführung der Bezeichnung „freiwilliger sozialer Dienst“ und „freiwilliger ökologischer Dienst“?

Die Kath. BAG sieht durch die Zusammenführung der beiden Gesetze, dem „Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres“ und dem „Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres“ das Anliegen der Jugendfreiwilligendienste gestärkt. Unter diesen neuen Begriff können verschiedenste Einsatzbereiche vom sozialen Bereich, Natur- und Umweltschutz über den Sport hin zur Denkmalpflege subsumiert werden.

Da sich der Großteil der Freiwilligen auch in Zukunft für einen 12-monatigen Einsatz entscheiden wird, sehen wir keine Notwendigkeit, sich von den bewährten und eingeführten Marken FSJ und FÖJ zu trennen. Wir schlagen deshalb vor, die beiden Begriffe wieder in den Gesetzesentwurf aufzunehmen.

2. Wie beurteilen Sie die beabsichtigte zeitliche Flexibilisierung des Freiwilligeneinsatzes, hier insbesondere die Möglichkeit zur Aufteilung eines mindestens 6-monatigen Freiwilligeneinsatzes im Inland in Blöcken von 3 Monaten bei unterschiedlichen Trägern sowie die Möglichkeit zur Verlängerung der Jugendfreiwilligendienste auf maximal 24 Monate?

Die Aufteilung in Blöcke von 3 Monaten bei unterschiedlichen Trägern begrüßen wir als Erschließung zusätzlicher Engagementmöglichkeiten für junge

¹ Evaluationsbericht des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e.V. (ISG) „Systematische Evaluation der Erfahrungen mit den neuen Gesetzen zur Förderung von einem freiwilligen sozialen Jahr bzw. einem freiwilligen ökologischen Jahr (FSJ-/FÖJ-Gesetze)“

Menschen. Die Neuerung verbessert das Passungsverhältnis zwischen den individuellen Bedürfnissen der jungen Menschen und den institutionellen Rahmenbedingungen der Jugendfreiwilligendienste. Für die Angebote in Blöcken von 3 Monaten sind allerdings adäquate pädagogische Konzepte zu schaffen. Der dadurch entstehende größere administrative und Koordinationsaufwand muss aber durch entsprechend verbesserte Förderbedingungen ausgeglichen werden.

Die Ableistung von 24-monatigen Diensten wird - wie dies bereits die Evaluation für die 18-monatigen Dienste festgestellt hat - die Ausnahme bleiben. Die Verlängerungsoption kann aber insbesondere für benachteiligte junge Menschen eine Chance bedeuten. Mit Blick auf die Wahrung der Arbeitsmarktneutralität ist bei einer Verlängerung über den Zeitraum von 12 Monaten hinaus die pädagogische Begleitung weiter sicher zu stellen.

Die Kath. BAG macht den weiterführenden Vorschlag, Jugendfreiwilligendienste bereits ab einer Mindestdauer von 3 Monaten gesetzlich zu regeln. Aus Sicht der Kath. BAG greift der Entwurf hier zu kurz. Die Kath. BAG stellt Regelungsbedarf für Kurzzeitdienste ab einer Dauer von drei Monaten fest und misst auch diesen Diensten, die von einigen Mitgliedsorganisationen seit Jahren angeboten werden, einen hohen jugendpolitischen Stellenwert bei. Die Träger weisen seit Jahren auf Regelungsbedarf hin. Die Nachfrage junger Menschen nach Kurzzeitfreiwilligendiensten ist im katholischen Trägerspektrum in den letzten Jahren signifikant gestiegen. Auch auf der Seite von Einsatzstellen gibt es eine entsprechende Nachfrage. Es zeigt sich, dass die Kurzzeit-Freiwilligen nach der derzeitigen Rechtslage gegenüber FSJ-Freiwilligen benachteiligt sind, da sie z.B. kein Kindergeld erhalten und weder die pädagogische Begleitung noch deren Finanzierung geregelt sind. Die Kath. BAG schlägt deshalb vor, die Mindestdauer von Jugendfreiwilligendiensten auf drei Monate zu senken. Damit wären Statusfragen wie Kindergeldzahlungen, Waisenrente und alle anderen sozialversicherungsrechtlichen Fragen für die Kurzzeitdienste geklärt; die pädagogische Begleitung würde qualifiziert werden können. Die Kath. BAG hält diese Flexibilisierung angesichts veränderter Bedürfnisse der jungen Menschen für dringend erforderlich und fordert deshalb eine gesetzliche Regelung im Rahmen dieser Gesetzesnovelle.

3. Wie bewerten Sie die neue Möglichkeit der Kombinationsdienste im In- und Ausland?

Die Möglichkeit, einen Auslandsdienst an einen Inlandsdienst anzuschließen, wird grundsätzlich positiv bewertet. Dies könnte beispielsweise für benachteiligte junge Menschen die Zugangsschwelle zu Auslandsdiensten vermindern. Auch hier müsste allerdings der damit verbundene höhere administrative Aufwand für die Organisation von Kombinationsdiensten (In-/Ausland) über verbesserte Förderkonditionen ausgeglichen werden.

Der Gesetzentwurf verbessert allerdings die Rahmenbedingungen für Auslandsdienste nur marginal. Zwar begrüßen wir die Regelung, dass Sprachkurse nicht mehr in Deutschland stattfinden müssen und wir begrüßen, dass der Gesetzgeber unserer Forderung, Auslandsdienste für eine Dauer von 24 Mo-

naten zu ermöglichen, ab 2009 nachkommen will. Die Kath. BAG bedauert jedoch, dass der Gesetzentwurf die Erkenntnisse der systematischen Evaluation der Erfahrungen mit den FSJ/FÖJ-Fördergesetzen (September 2003 bis August 2005) nicht angemessen aufgreift. So empfiehlt die Evaluation, sozialversicherungsrechtliche Hindernisse bei Auslandsfreiwilligendiensten zu reduzieren. Der Entwurf greift diese Empfehlung leider nicht auf und hält weiter an der durch die Träger von Auslandsdiensten nicht finanzierbaren Sozialversicherung fest. Auch der Empfehlung, die Förderpauschalen für die pädagogische Begleitung anzuheben und für alle Teilnehmenden einheitliche Finanzierungsstrukturen zu schaffen, um jungen Frauen gleiche Chancen für die Aufnahme eines Auslandsdienstes zu sichern, kommt der Gesetzentwurf nicht nach.

Somit wird der Status quo beibehalten und Entsendungen werden mit diesem Gesetzesrahmen im Wesentlichen lediglich für junge Männer im Rahmen des § 14 c Zivildienstgesetz (Sozialversicherung und Taschengeld werden aus dem Zivildienstetat finanziert) möglich sein. Das Gros der Auslandsfreiwilligendienste wird deshalb weiterhin außerhalb dieses Gesetzesrahmens durchgeführt werden müssen.

Auslandsdienste benötigen andere Rahmenbedingungen und eine andere soziale Absicherung als Inlandsdienste. Die Kath. BAG hat hierzu Eckpunkte zur Diskussion über ein „Gesetz zur Förderung eines Freiwilligendienstes im Ausland (FIDG)“ des Gesprächskreises Internationale Freiwilligendienste (GIF) miterarbeitet, auf die wir hier verweisen.

4. Wie bewerten Sie die Formulierung nach § 3 Abs 3 JFD, wonach die pädagogische Begleitung von einem nach § 7 zugelassenen Träger des Jugendfreiwilligendienstes sicher gestellt wird?

Nach dem derzeit geltenden FSJ-Gesetz wird die pädagogische Begleitung von einer zentralen Stelle eines der in § 5 genannten Träger des FSJ sichergestellt. Der vorliegende Entwurf weicht somit von der Maßgabe der (bundes-)zentralen Steuerung der Qualitätsentwicklung in der pädagogischen Begleitung ab. Nach unserer Ansicht kann dies perspektivisch zu einem Qualitätsverlust führen. Außerdem sehen wir die Gefahr, dass die Zuständigkeit des Bundes für die Jugendfreiwilligendienste ohne die bundeszentrale Steuerung aufgeweicht werden könnte. Wir empfehlen deshalb, die Formulierung des jetzt geltenden Gesetzes wieder aufzunehmen.

5. Wie bewerten Sie die Aufteilung der Seminartage bei einem gegenüber der heutigen Situation verkürzten oder verlängerten FSJ/FÖJ und wie bewerten Sie in diesem Zusammenhang die Kritik des Bundesrates an dieser Aufteilung?

Die Kath. BAG begrüßt ausdrücklich die gesetzliche Regelung, Einführungs-, Zwischen- und Abschlussseminare in Blöcken durchzuführen. Allerdings muss bei kürzeren Diensten die gesetzliche Vorgabe der 5-Tage-Blöcke flexibilisiert werden. Eine flexiblere Aufteilung der Bildungstage ist insbesondere für Kurz-

zeitdienste und für das Angebot der Ableistung des Freiwilligendienstes in zeitlichen Abschnitten von mindestens 3 Monaten nötig.

Der Bundesrat spricht sich für die Beibehaltung der Höchstgrenze von 25 Seminartagen auch bei einer Verlängerung der Dienstzeit über 12 Monate hinaus aus. Die Kath. BAG vertritt die gegenteilige Position und fordert, dass Jugendfreiwilligendienste grundsätzlich über den gesamten Einsatzzeitraum hinweg pädagogisch begleitet und mit Bildungstagen in Seminaren zusammen mit anderen Freiwilligen ausgestattet werden. Nur so trägt der Freiwilligendienst den Charakter von Bildungs-/Orientierungszeit und wahrt durch die Ausgestaltung als soziale Bildungszeit die Arbeitsplatzneutralität. Die Kath. BAG begrüßt deshalb die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung, durch die die Zahl der Seminartage um mindestens einen Tag pro Verlängerungsmonat erhöht wird.

6. Wie beurteilen Sie die Vorgaben in § 8 Abs. 3 und § 8 Abs. 4 JFDG, wonach den Teilnehmenden durch den Träger eine Bescheinigung bzw. ein Zeugnis ausgestellt werden soll?

Sowohl das Ausstellen einer Bescheinigung als auch eines Zeugnisses sind als Bestandteile der Anerkennungskultur ausgesprochen positiv zu bewerten. Das Verfahren ist bei den Trägern eingeführt. Eine angemessene Beteiligung der Einsatzstellen bei der Zeugniserstellung ist – in der Regel in Form einer Zuarbeit der Einsatzstelle für den letztverantwortlichen Träger – die gängige Praxis. Die Zuarbeit der Einsatzstelle ist eine Notwendigkeit. Wir empfehlen allerdings, den Passus „im Einvernehmen mit der Einsatzstelle“ wie folgt zu verändern: „unter Beteiligung der Einsatzstelle“.

7. Umsatzsteuer:

Die Kath. BAG für Freiwilligendienste akzeptiert die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung der Umsatzsteuer-Frage lediglich als „second-best“-Vorschlag.

Entgegen der Auffassung des BMF versteht und gestaltet die Kath. BAG Jugendfreiwilligendienste nicht als Arbeitnehmergestellung, sondern als Vermittlung freiwillig engagierter junger Menschen in Engagement- und Lernfelder. Sie fordert deshalb die vollständige Umsatzsteuerbefreiung, wie sie durch eine längst fällige Umsetzung der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem erreicht werden könnte. Damit würde eine Umsatzsteuerbefreiung für sämtliche Leistungen der Jugendfreiwilligendienste geschaffen. Insbesondere wäre auch die sog. Verwaltungskostenumlage erfasst, die durch die in § 8 Abs. 2 vorgesehene Regelung weiterhin der Umsatzsteuer unterliegt.

Die Kath. BAG verweist diesbezüglich auch auf die Stellungnahmen der BAGFW und des BAK-FSJ.

8. Halten Sie Niveau und Struktur der derzeitigen Förderpauschale für passend?

Die Förderpauschale von 72 Euro/Monat aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes deckt lediglich einen Teil der monatlichen Kosten für die pädagogische Begleitung. Sowohl die Träger als auch die Einsatzstellen kofinanzieren die pädagogische Begleitung und tragen zusammen ca. 90 % der Gesamtkosten des FSJ. Diese geringe Kofinanzierung durch den Bund hat die Ausweitung der Platzzahlen in den letzten Jahren eingeschränkt und ist Grund für den Bewerbungsüberhang. Der Vergleich mit anderen Förderpauschalen für die pädagogische Begleitung/Bildungsarbeit macht die Ungleichbehandlung – bei gleichem Aufwand für die pädagogische Begleitung deutlich:

- FÖJ: 153 Euro/Monat
- Generationsübergreifende FWD: 150 Euro/Monat

Die pädagogische Begleitung im FSJ-Ausland wird lediglich mit 92 Euro/Monat gefördert, während im entwicklungspolitischen Freiwilligendienst immerhin 230 Euro/Monat bereit gestellt werden.

Eine Erhöhung der Förderpauschale im FSJ Inland auf das Niveau des FÖJ ist dringend nötig, damit die Träger ausweiten und eine angemessene Begleitung sicher stellen können. Der Bedarf nach einer deutlichen Erhöhung der Platzzahlen gemäß des Angebotes des BAK-FSJ ist vorhanden, allerdings muss der Gesamtetat für Jugendfreiwilligendienste aufgestockt werden und dies nicht nur für die Integration bestimmter Zielgruppen.

9. Welche Auswirkungen hat die höhere Finanzierung der FSJ-/FÖJ-Plätze, die nach § 14 c Zivildienstgesetz angeboten werden, auf den Träger, wenn der Freiwillige den Dienst über ein Jahr hinaus ableisten möchte? Wird ein solcher Träger überhaupt bereit sein, eine solche Verlängerung in der Regel anzubieten?

Die Träger der Kath. BAG agieren als Träger einer Jugendbildungsmaßnahme teilnehmerorientiert, d.h. dass sie sich nach Möglichkeit trotz administrativen Mehraufwandes für die Fortsetzung dieses Dienstes einsetzen. Allerdings hat die Fortsetzung des Freiwilligendienstes über die 12 Monate hinaus vor allem für die Einsatzstelle deutlich höhere Kosten zur Folge, da sie Taschengeld und Sozialversicherung dann aus Eigenmitteln decken müssen. Die Entscheidung über eine Verlängerung hängt deshalb vor allem von den finanziellen Möglichkeiten und der Bereitschaft der Einsatzstelle ab.

10. Welche Möglichkeiten von untergesetzlichen Regelungen sehen Sie anstelle von detaillierten gesetzlichen Regelungen?

Junge Menschen benötigen, wenn sie einen Freiwilligendienst leisten, Rechtssicherheit und jugendgerechte Rahmenbedingungen. Für Inlandsdienste bietet das Jugendfreiwilligendienstegesetz weitgehend einen adäquaten Rahmen. Es braucht allerdings einen gesetzlichen Rahmen, der so flexibel ist, dass Freiwilligendienste ab drei Monaten möglich sind. Wie bereits erwähnt, stellt die Kath. BAG zunehmend Regelungsbedarf für Kurzzeitdienste ab einer Dauer von drei Monaten fest und misst auch diesen Diensten, die von einigen

Mitgliedsorganisationen seit Jahren angeboten werden, einen hohen jugendpolitischen Stellenwert bei. Die Träger weisen bereits seit Jahren auf Regelungsbedarf hin. Die Nachfrage junger Menschen nach Kurzzeitfreiwilligendiensten ist im katholischen Trägerspektrum in den letzten Jahren signifikant gestiegen. Auch auf der Seite von Einsatzstellen gibt es eine entsprechende Nachfrage (siehe dazu Antwort zu Frage 2).

Freiwilligendienste im Ausland benötigen wiederum andere Rahmenbedingungen und eine andere soziale Absicherung als Inlandsdienste. Auch in diesem Zusammenhang verweisen wir auf die von der Kath. BAG mit erarbeiteten Eckpunkte zur Diskussion über ein „Gesetz zur Förderung eines Freiwilligendienstes im Ausland (FIDG)“ des Gesprächskreises Internationale Freiwilligendienste (GIF). (Siehe dazu auch Antwort zu Frage 3).

11. **Wie beurteilen Sie den Inhalt der Stellungnahme des Bundesrates?**

Der Bundesrat lehnt die Flexibilisierungsvorschläge weitestgehend ab. Die Kath. BAG bedauert dies. Sie hält es im Gegensatz dazu für erforderlich, den gesetzlichen Rahmen zu weiten, um jungen Menschen mehr Engagementmöglichkeiten und flexiblere Einsatzzeiten bieten zu können.

Eine „Beibehaltung der Höchstgrenze von 25 Seminartagen auch bei einer Verlängerung der Dienstzeit über zwölf Monate hinaus“ wie der Bundesrat vorschlägt, lehnt die Kath. BAG ab (Siehe dazu Antwort zu Frage 5).

II Bewertung des Gesetzes aus jugend-, bildungs- und engagementpolitischen Gesichtspunkten

12. **Die Jugendfreiwilligendienste sind wichtige Formen des bürgerschaftlichen Engagements sowie der biografischen Orientierung und des persönlichen und sozialen Lernens junger Menschen. Inwieweit spiegelt sich aus Ihrer Sicht dieser Anspruch im Gesetzentwurf wieder? Wie schätzen Sie in diesem Zusammenhang § 1 JFDG ein?**

Jugendfreiwilligendienste sind vor allem eine Jugendbildungsmaßnahme, mit dem Auftrag, soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. Die in § 1 JFDG vorgenommene Verankerung lediglich als besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements greift zu kurz. Wir schlagen deshalb vor, die Zieldefinition in § 1 im Sinne von „Jugendfreiwilligendienste sind eine Jugendbildungsmaßnahme und eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements“ zu verändern.

Durch Freiwilligendienste bieten die kath. Trägerorganisationen jungen Menschen Erfahrungsräume. Freiwilligendienste öffnen die Augen für soziale Notlagen; sie bieten Einblick in soziale Berufe. Gleichzeitig tragen sie zur Persönlichkeitsentwicklung bei, indem Freiwillige lernen, Verantwortung für sich selbst und andere zu übernehmen, eigenes Handeln, Verhalten und Einstellungen kritisch zu hinterfragen, eigenes Handeln bewusster zu erleben und eine realistischere Selbsteinschätzung zu gewinnen. Gleichzeitig können die

Freiwilligen ihre Kommunikations-, Kooperations-, Entscheidungs-, Urteils-, Kritik- und Konfliktfähigkeit erweitern. Freiwilligendienste ermöglichen Partizipation und Lernen von Mitbestimmung. Zudem fördern sie die Entwicklung politischer Handlungsperspektiven und ermutigen zur Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung.

13. Mit der Novellierung ist die stärkere Betonung des Charakters der Jugendfreiwilligendienste als Bildungsdienste und des informellen Lernens beabsichtigt. Wie bewerten Sie die Formulierung von Lernzielen in § 3 Abs. 3 JGDG?

Der Regierungsentwurf führt in § 3 Abs. 1 den Begriff Lernziele ein, ohne ihn genauer zu definieren. Die praktische Hilfstätigkeit der Freiwilligen soll an diesen Lernzielen orientiert sein. Der Gesetzentwurf greift in § 3 Abs. 3 den Begriff „Lernziele“ erneut auf. „Die pädagogische Begleitung umfasst *die an Lernzielen orientierte* fachliche Anleitung der Freiwilligen durch die Einsatzstelle, die individuelle Betreuung durch pädagogische Kräfte des Trägers und durch die Einsatzstelle sowie die Seminararbeit“.

Die Kath. BAG lehnt eine Verengung des Bildungsbegriffs auf Lernziele ab. Jugendfreiwilligendienste sind Orte informellen und non-formalen Lernens. Die Jugendfreiwilligendienste erreichen ihre besondere Qualität durch die Verschränkung von informellen Lernprozessen in der praktischen Hilfstätigkeit in Verbindung mit der Reflexion des Erfahrenen in den Seminaren und durch die Bildungsangebote in Form non-formalen Lernens zur Erweiterung sozialer, interkultureller und persönlicher Kompetenzen in der Vermittlung des Verantwortungsbewusstseins für das Gemeinwohl.

Freiwilligendienste dürfen nicht zu einem verlängerten Arm der Schule oder als Ausbildungsorte gestaltet werden. Der „Eigensinn“ von Freiwilligendienstenden, ihr Charakter als Erprobungs- und Orientierungszeit müssen gewahrt werden.

Die Kath. BAG spricht sich daher dafür aus, dass im Gesetz zum Ausdruck gebracht wird, dass die Gesamtverantwortung für die pädagogische Begleitung beim FSJ-Träger liegt.

III Bewertung des Gesetzes unter den Gesichtspunkten Arbeitsmarkt und Rentenversicherung

14. Im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist auf Seite 30 unter den Erläuterungen zu § 10 JFDG zu lesen, dass „das Teilnahmeverhältnis im freiwilligen sozialen Dienst oder im freiwilligen ökologischen Dienst kein Arbeitsverhältnis im engeren Sinne ist, einem solchen hinsichtlich der Schutzrechte aber gleichgestellt werden soll“. Wie beurteilen Sie diesen Passus vor dem Hintergrund der Mitbestimmungsrechte der Jugendlichen und des Betriebsrates im Betriebsverfassungsgesetz? Sehen Sie Freiwillige durch diese Regelungen ausreichend geschützt? Wie beurteilen Sie diesen Passus vor dem Hintergrund der Schutzrechte, die sich aus dem arbeitsrechtlichen Teil des Allgemeinen

Gleichbehandlungsgesetzes ergeben? Werden die Freiwilligen in den persönlichen Anwendungsbereich des § 6 AGG einbezogen?

Freiwillige sind keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO). Auch im Bereich des Betriebsverfassungsrechts haben die Helferinnen und Helfer keinen Arbeitnehmerstatus (vgl. BAG, Beschluss vom 12.02.1992 – 7 ABR 42/91, NZA 1993, 334). In den von den katholischen FSJ-Trägern vermittelten Einsatzstellen werden den Freiwilligen aufgrund der bestehenden Qualitätsanforderungen (FSJ-Mindeststandards) dennoch Partizipationsrechte gewährt. Die Einsatzstellen ermöglichen die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen und Freiwillige nehmen in der Regel an Dienstbesprechungen teil.

Da auf die Freiwilligen sämtliche Arbeitnehmerschutzrechte entsprechend Anwendung finden, geht die Kath. BAG davon aus, dass die Freiwilligen auch in den persönlichen Anwendungsbereich des § 6 AGG einzubeziehen sind.

15. Sehen Sie die Gefahr, dass reguläre, sozialversicherungspflichtige Beschäftigung durch Jugendfreiwilligendienste schrittweise verdrängt wird, dies auch vor dem Hintergrund der geplanten flexibilisierten Einsatzzeiten von bis zu 24 Monaten?

Freiwilligendienste brauchen Trägerstrukturen, die in der Lage sind, die Einhaltung der Rahmenbedingungen und der Qualitätsstandards zu garantieren. Die Arbeitsplatzneutralität von Freiwilligendiensten und die Beschränkung auf den Einsatz für Hilfstätigkeiten ist eine Prämisse, für deren Einhaltung die Träger Sorge tragen. Im kath. Trägerspektrum gibt es entsprechende Qualitätsstandards für die Einsatzstellen. Einsatzstellen, die diese Standards nicht einhalten, werden bei der Besetzung von Plätzen nicht berücksichtigt.

Ein Wesensmerkmal der Freiwilligendienste ist ihr Charakter als Jugendbildungsmaßnahme. Auch bei einer Verlängerung über 12 Monate hinaus müssen weiterhin die Rahmenbedingungen dafür erhalten bleiben. Deshalb ist die pädagogische Begleitung der Träger – auch in Form von kontinuierlichen Seminarangeboten – bis in den 24. Teilnehmermonat zwingend notwendig.

16. Wie bewerten Sie die Höhe der abgeführten Beiträge zur Rentenversicherung für die Teilnehmer des FSJ/FÖJ und halten Sie deren Höhe gerade für die Teilnehmer der Freiwilligendienste, die diesen nach § 14c ZDG ableisten, für gerechtfertigt?

Dazu liegen uns leider keine eigenen Zahlen/Informationen vor, so dass wir hierzu keine belastbaren Aussagen treffen können.

Die Deutsche Rentenversicherung fordert, dass die Sachbezugswertetabelle für Arbeitnehmer/-innen und nicht die für Auszubildende als Berechnungsgrundlage für die Berechnung der Sozialversicherungsabgaben dient. Die Kath. BAG fordert für Jugendfreiwilligendienste eine einheitliche Berechnung auf Grundlage der Sachbezugswertetabelle für Auszubildende.

17. Wie bewerten Sie die Auswirkungen auf den späteren Rentenbezug, wenn die abgeleistete Dienstzeit auf bis zu 2 Jahre erhöht werden kann, die Beiträge zur Rentenversicherung aber weiterhin auf einem geringen Niveau verbleiben?

Hierzu liegen uns leider keine eigenen Zahlen/Informationen vor, so dass wir hierzu keine belastbaren Aussagen treffen können.

18. Welche Auswirkungen sehen Sie, wenn die Beiträge zur Rentenversicherung auf ein Niveau angehoben würden, welches vergleichbar mit den Beiträgen der Wehr- und Zivildienstleistenden wäre?

Für die Träger/ Einsatzstellen würde dies zu einer weiteren Erhöhung der Kosten führen, die von den Trägern/Einsatzstellen nicht geschultert werden können.

IV Perspektive der Jugendfreiwilligendienste

19. Eine Neuregelung des Taschengeldes wird im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt. Welche Anerkennungsformen halten Sie für angemessen, und wie sollten diese konkret ausgestaltet sein (zum Beispiel Höhe des Taschengeldes)?

Die Träger haben unter den derzeitigen Rahmenbedingungen unterschiedliche und insgesamt zufriedenstellende Regelungen für die Taschengeldzahlungen gefunden.

Die Kath. BAG fordert eine Anerkennungskultur für Freiwilligendienste. Das bedeutet z.B.,

- dass alle Freiwilligendienste als Lerndienste ausgestattet werden und
- eine den Diensten und Bedürfnissen der Alters- und Bildungsschichten angemessene pädagogische Begleitung (Vorbereitung, Betreuung, Nacharbeit) durch qualifizierte Träger.

Die Kath. BAG spricht sich außerdem dafür aus, Absolventinnen/Absolventen von Freiwilligendiensten während des Freiwilligendienstes einen Freiwilligendienst-Ausweis zur Verfügung zu stellen, der den Freiwilligen bieten würde:

- a) generell die begünstigte Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel
- b) eine ermäßigte Nutzung öffentlicher und privater Angebote wie Theater, Museen, Bäder und Konzerte

Nach Beendigung des Freiwilligendienstes:

- c) den bevorzugten Zugang/einen Bonus für Universität und Berufsausbildung
- d) die Anerkennung als Praktikum bei einschlägigen Ausbildungsgängen
- e) die Verkürzung der Ausbildung bei entsprechenden Ausbildungsgängen und Tätigkeiten

- f) die Ausstattung mit einem Bildungsgutschein, den die Freiwilligen nach ihrer Wahl bei einem Bildungsträger (z.B. Fachhochschulen oder Universitäten) einlösen können.

20. Zielsetzung für die Zukunft der Freiwilligendienste ist es, zum einen die Akzeptanz der Freiwilligendienste in der Bevölkerung zu erhöhen und zum anderen möglichst vielen Bewerberinnen und Bewerbern einen Platz zur Verfügung zu stellen. Wie wird sich aus Ihrer Sicht die Novellierung auf die Erreichung dieses Ziels und insbesondere auf die Zahl der Freiwilligendienstplätze auswirken?

Die Novellierung wird nur dann zu einer Erhöhung der Teilnehmer/innenzahlen beitragen, wenn sie durch eine deutliche Erhöhung des Gesamtbudgets und durch eine Erhöhung der Pauschale flankiert wird (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 8).

21. Welche strukturellen Veränderungen wären Ihrer Ansicht nach notwendig, um verstärkt Jugendliche mit Migrationshintergrund und benachteiligte Jugendliche zu einer Teilnahme an einem Jugendfreiwilligendienst zu motivieren?

Die katholischen Träger des FSJ haben in 2007 die Selbstverpflichtung ausgesprochen, den Anteil an benachteiligten jungen Menschen im FSJ auf 20% zu erhöhen. Bei den genannten Zielgruppen werden ausdrücklich auch junge Menschen mit Migrationshintergrund aufgeführt.

Dieses Teilnehmer/-innenspektrum ist gezielt anzusprechen und zu begleiten (Zusammenarbeit mit Jugendberufshilfe bzw. Jugendmigrationsdiensten, Migrationserstberatung, adäquate Informations- und Öffentlichkeitsarbeit/Elternarbeit). Innerhalb des katholischen Trägerspektrums wird die Kooperation mit den Jugendmigrationsdiensten und mit den Stellen der Migrationserstberatung intensiviert. Weitere relevante Kooperationen wie zum Beispiel die Kooperation mit Migrantenselbsthilfeorganisationen sind zu erschließen.

Die FSJ-Träger im katholischen Spektrum haben sich bereits intensiv mit dem Thema „Vermittlung interkultureller Kompetenzen“ im FSJ auseinandergesetzt und haben das Thema in ihren Qualitätsstandards aufgegriffen. Das pädagogische Personal hat entsprechende Fortbildungen besucht und befasst sich mit der interkulturellen Öffnung des FSJ.

Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, dass der Aufwand für die Begleitung benachteiligter junger Menschen in der Regel höher ist, als im „Regel-FSJ“.

22. Wie beurteilen Sie das Instrument der Tandem-Lösungen (Trägergemeinschaft aus einem bereits zugelassenen Träger von FSJ/FÖJ und einem Träger insbesondere aus dem Bereich der Migrantenselbsthilfeorganisationen), um Migrantenselbsthilfeorganisationen stärker an der Organisation von Jugend-

freiwilligendiensten zu beteiligen und Jugendliche mit Migrationshintergrund an die Jugendfreiwilligendienste heranzuführen?

Eine Kooperation zwischen FSJ-Trägern und Migrantenselbsthilfeorganisationen ist sinnvoll und anzustreben. Migrantenselbsthilfeorganisationen können aufgrund ihrer besonderen Zugänge eine Mittlerrolle zu den Freiwilligen bzw. zu deren Eltern und in die Migranten-Communities hinein übernehmen, sie könnten möglicherweise auch Einsatzstellen, sowohl für deutsche Jugendliche als auch für Jugendliche mit Migrationshintergrund, zur Verfügung stellen. Kritisch gesehen wird, ob für diese Kooperation die Bildung von Trägergemeinschaften notwendig ist und wie Trägerkooperationen mit dem Gesetz vereinbar wären.

Für die Katholische Bundesarbeitsgemeinschaft für Freiwilligendienste
Marianne Schmidle/Geschäftsführung Katholische BAG für Freiwilligendienste
Deutscher Caritasverband
Arbeitsstelle Freiwilliges Soziales Jahr
c/o IN VIA Deutschland e.V. Tel.: +49- (0)761 200 207